

BGer 1C 591/2015 vom 16. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_591_2015

FR: TF 1C 591/2015 du 16 novembre 2015

IT: TF 1C 591/2015 del 16 novembre 2015

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. C._____ und B. C._____ sind seit Jahren verheiratet und haben drei gemeinsame Töchter, eine davon noch minderjährig. Am 29. August 2015 ordnete die Kantonspolizei Zürich gegenüber A. C._____ für die Dauer von jeweils 14 Tagen ein Betretungsverbot (Rayonverbot) für die Umgebung des Wohnortes der Mutter seiner Ehefrau sowie ein Kontaktverbot gegenüber der Ehefrau selber an; dies unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB. Am 3. September 2015 ersuchte B. C._____ das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Bülach um eine dreimonatige Verlängerung der Schutzmassnahmen. Mit Verfügung vom 7. September 2015 entsprach das Gericht dem Antrag und verlängerte die Massnahmen bis am 7. Dezember 2015. Eine von A. C._____ dagegen erhobene Einsprache blieb erfolglos: Nach Anhörung der Parteien wies das Zwangsmassnahmengericht die Einsprache mit Verfügung vom 22. September 2015 ab und bestätigte die Verlängerung der Massnahmen bis zum 7. Dezember 2015. Mit Urteil vom 13. Oktober 2015 hat die Einzelrichterin der 3. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich eine von A. C._____ gegen die Verfügung vom 22. September 2015 erhobene Beschwerde abgewiesen.

E. 2

Mit Eingabe vom 9. November (Postaufgabe: 10. November) 2015 führt A. C._____ Beschwerde ans Bundesgericht mit dem Hauptbegehren, das verwaltungsgerichtliche Urteil sei aufzuheben. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Dabei prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Der Beschwerdeführer kritisiert das verwaltungsgerichtliche Urteil und das zugrunde liegende Verfahren ganz allgemein, indem er dem Urteil mittels appellatorischer Kritik seine Sicht der Dinge gegenüberstellt. Dabei setzt er sich jedoch nicht konkret mit den dem Urteil zugrunde liegenden ausführlichen rechtlichen Erwägungen auseinander. Insbesondere legt

er nicht rechtsgenügend dar, inwiefern durch die verwaltungsgerichtliche Begründung bzw. durch das Urteil selbst im Ergebnis Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt worden sein soll. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Da die Beschwerde nach dem Gesagten offensichtlich aussichtslos ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen (Art. 64 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1). Der Beschwerdegegnerin ist durch das vorliegende Verfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.